

## **Vorübergehende Aussetzung der Betreuung vom 14.12.2020 bis vorerst zum 10.01.2021**

Sehr geehrte Eltern, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer,

alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben vom Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Freistaates Sachsen Anweisungen zur Sicherstellung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Corona-Infektionen erhalten. Aus diesem Grund wird die Betreuung in unserer pädagogischen Tagesbetreuung vorerst vom 14.12.2020 bis zum 10.01.2021 ausgesetzt.

Leider sind diese Verordnung erst gestern am Freitag, dem 10.12.2020 gegen 23:00 Uhr online auf der Seite des SMS erschienen und nicht wie von uns erhofft schon im Laufe der Woche propagiert wurden.

Analog der Regelung für Schulen und Kindergärten werden wir eine Notbetreuung sicherstellen. Diese steht Besuchern zur Verfügung deren Personensorgeberechtigte in Sektoren der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind und das durch ein Formular zur Erklärung des Bedarfs nachweisen können.

Am Montag, dem 14.12.2020 reicht eine schriftliche Erklärung, dass sie zu den Personensorgeberechtigten im Sektor der der kritischen Infrastruktur gehören. Ab Dienstag benötigen wir das bestätigte Formular.

Die Notbetreuung sichern wir ab Dienstag in der Robert-Blum-Straße 17A ab. Dort sind

wir über die Rufnummer 0341/31930006 erreichbar.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf der Maßnahmen weiter zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Blüthner

[Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 \(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO\) \(\\*.pdf, 0,54 MB\)](#) Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 11. Dezember 2020 | gültig vom 14. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021

Ausschnitt §7 5 Seite 12

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist **und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.** Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen.